

KANALABGABENORDNUNG

In der Fassung der Novelle vom 27.03.2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg hat in seiner 4. öffentlichen Sitzung vom 15.12.2005 unter Tagesordnungspunkt IIe) gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Voitsberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen sowie die Haftung gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs 2 des Kanalabgabegesetzes 1955 für die Berechnung des für Schmutzwasser, Mischwasser und Regenwasserkanäle wird mit 4,26 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage festgesetzt und beträgt €15,-
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 29.290.906,16 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.227.895,78 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 74.096 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

Es sind jährlich € 3,30 (exklusive MwSt)
pro m³ verbrauchtem Wasser zu entrichten.

- (2) Im Fall des § 5 Abs 4 bestimmt sich die Kanalbenützungsgebühr nach Einwohnerequivalenzen (EGW), ein EGW entspricht 36 m³.

Hinweis:

Beginnend mit 2014 wird die Kanalbenützungsgebühr jeweils mit 01.01. eines jeden Jahres mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 wertgesichert. Die aktuellen Tarife werden kundgemacht und sind bei den Benützungsgebühren nachzulesen.

§ 5

Wasserverbrauch

- (1) Der, der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zugrunde gelegte Wasserverbrauch in m³ ergibt sich aus

1. dem von den Wasserversorgungsunternehmen ermittelten Wasserverbrauch oder
2. dem durch einen Wasserzähler festgestellten Wasserverbrauch.

- (2) Erfolgt die Wasserversorgung eines Haushaltes durch

1. eigene Anlagen (z.B. Hausbrunnen oder artesische Brunnen) oder
2. die öffentliche Wasserleitung und zusätzlich solche eigenen Anlagen,

so sind als Erfahrungswert 108 m³ pro Jahr zugrunde zu legen.

Dieser Erfahrungswert ist im Fall des § 5 Abs. 2 Zif. 2 dieser Kanalabgabenordnung nicht zugrunde zu legen, wenn die Ablesung des Wasserzählers einen höheren Wert ergibt.

- (3) Bei Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Betrieben bestimmt sich der Wasserverbrauch, wenn

1. § 5 Abs 1 dieser Kanalabgabenordnung nicht zur Anwendung kommt oder
2. neben einer öffentlichen Wasserversorgung zusätzlich eine Eigenwasserversorgungsanlage besteht oder
3. die Wasserversorgung durch eine eigene Anlage erfolgt,

nach den Angaben über die Größe des Wasserbezuges aufgrund der Mitteilung gemäß § 5 Indirekteinleiterverordnung – IEV i.d.F. BGBl 222/1998. Wird diese Mitteilung aufgrund des § 5 IEV nicht fristgerecht beigebracht, so kommt es zu einer vorläufigen Schätzung durch die Abgabenbehörde.

- (4) Ist ein Betrieb nicht zur Abgabe dieser Mitteilung gemäß § 5 Indirekteinleiterverordnung verpflichtet, bestimmt sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2505 wie folgt:

Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei	1 Bett = 2 EGW
Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei	1 Bett = 1 EGW
Internat oder Heim	1 Bett = 2 EGW
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze = 1 EGW
Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze = 1 EGW
Gaststätte mit Küchenbetrieb	
Und höchstens 3maliger Ausnutzung der Sitzplätze/24 Stunden	1 Sitzplatz = 1 EGW
Zuschlag: jede weitere 3malige Ausnutzung des Sitzplatzes	1 Sitzplatz = 1 EGW
Zuschlag für Saal und Garten	5 Sitzplätze = 1 EGW
Versammlungsstätte	15 Sitzplätze = 1 EGW
Sportstätte	50 Besucher = 1 EGW
	5 Ausübende = 1 EGW
Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung)	3 Betriebsangehörige = 1 EGW
Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung)	2 Betriebsangehörige = 1 EGW
Büro, Geschäftshaus	3 Betriebsangehörige = 1 EGW
Schule, Kindergarten	4 Personen = 1 EGW

Den nach dieser Tabelle ermittelten Einwohnergleichwerten sind ständige Bewohner dieser Objekte mit je 1 EGW hinzuzuzählen. Dort nicht wohnendes Personal ist als betriebsangehörig in Rechnung zu stellen.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt 1x jährlich.
- (2) Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Verbrauch, der in der vorangegangenen Messung ermittelt wurde, der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zugrunde zu legen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

- (3) Die näheren Bestimmungen über den Wasserzähler sind der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Voitsberg in der gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7

Abgabepflichtiger

- (1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet. Die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.

§ 8

Entstehung und Erlöschung der Abgabenansprüche

- (1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.
- (2) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.
- (3) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenützung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Kanalanschluss beseitigt worden ist.

§ 9

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10
Veränderungsanzeige

- (1) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides Veränderungen ein, sodass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, sind diese vom Abgabepflichtigen binnen vier Wochen, gerechnet vom Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses, der Stadtgemeinde Voitsberg anzuzeigen.
- (2) Treten Umstände ein, die eine Erhöhung der Gebühr bedingen, so erhöht sich die Gebühr mit dem Ersten des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist. Die Verminderung der Gebühr wird mit dem Ersten des darauffolgenden Monats wirksam. Wird jedoch die Anzeige im Sinne des Abs. 1 nicht rechtzeitig erstattet, so tritt die Verminderung der Gebührenpflicht erst mit Ablauf des Monats ein, in dem die Anzeige bei der Stadtgemeinde Voitsberg eingelangt ist.

§ 11
Abgabenbescheid

- (1) Der Kanalisationsbeitrag ist vom Bürgermeister in einem Abgabenbescheid festzusetzen, wobei als Grundlage die von der Baubehörde genehmigten Baupläne oder eine örtliche Naturaufnahme für die Berechnung der Bruttogeschossflächen dienen.
- (2) Die Vorschreibung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt durch einen Abgabenbescheid. Die darin festgesetzte Kanalbenutzungsgebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.

§ 12
Fälligkeit des Kanalisationsbeitrages

Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 13
Fälligkeit der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird gemeinsam mit den Wassergebühren mittels Jahresabrechnung im Jänner jeden Jahres festgesetzt und wird 14 Tage nach Festsetzung fällig.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen in 11 Monatsraten von Februar bis Dezember jeweils bis zum 6. eines jeden Monats fällig.
- (3) Der Abgabepflichtige gemäß § 7 dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 in der gültigen Fassung.
- (2) Entfällt
- (3) Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.
- (4) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monats Ersten in Kraft.
- (5) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Kanalabgabenordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung vom 17.12.1998 mit sämtlichen dazu ergangenen Änderungen oder Ergänzungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ernst Meixner eh.